



Bekanntmachung der Widmungsverfügung

ibb Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

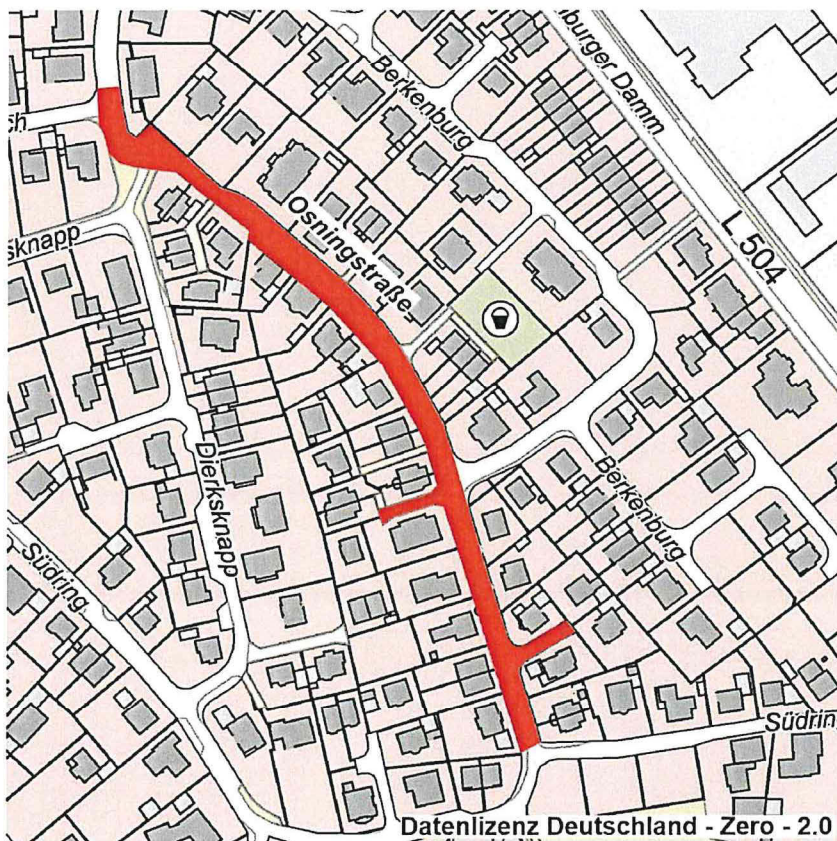
Widmung nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Aufgrund des § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV NRW S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022, ergeht folgende Straßenwidmungsverfügung.

Die Stadt Ibbenbüren ist Eigentümerin der folgenden Straße:

Osningstraße Teilstück Venesch bis Südring (Flur 118, Flurstücke 920 teilweise, 179, 847, 932 und 834). Die genaue Lage ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten unmaßstäblich verkleinerten Lageplanausschnitt (rot dargestellte Fläche):

Lageplan



Die vorgenannte Straße erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 StrWG NRW. Trägerin der Straßenbaulast ist gemäß § 47 StrWG NRW die Stadt Ibbenbüren.

Die Straße wird hiermit als Gemeindestraße dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 N 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt euch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Bekanntmachungsanordnung:

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 StrWG NRW in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren in der aktuell gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Ibbenbüren, **17. Okt. 2023**

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister



Dr. Schrameyer